

Satzung der Evangelischen Singschule Köln West e.V.

(Stand Januar 2024)

Präambel

Die Kirchenmusik im Ganzen und darin auch die Aktivitäten der Singschulen genießen im Selbstverständnis der Evangelischen Kirchengemeinden „Ichthys“ (Geyen – Sinthern - Manstetten, Widdersdorf) einen hohen Stellenwert. Um diesen nachhaltig zu sichern, hat die Gemeinde „Ichthys“ ihre kirchenmusikalischen Aktivitäten in der „Evangelischen Singschule Köln-West e.V.“ zusammengeführt und gebündelt.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „**Evangelische Singschule Köln West e.V.**“. Er hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit in den Gemeinden, die als juristische Personen Mitglieder sind, und mit anderen Partnern, mit denen eine Kooperationsvereinbarung besteht.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die gottesdienstliche Arbeit der Kirchenmusik, durch die Chorarbeit mit Erwachsenen und durch die musikalische Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Kinderchöre und musikalische Früherziehung) der Singschule.

Der Verein unterstützt in dieser Weise den kirchlichen Bildungsauftrag und fördert so die Lebendigkeit und das Wachstum seiner Mitglieder. Dies gilt sinngemäß auch für Menschen, die nicht Mitglied der evangelischen Kirche sind sowie für die Zusammenarbeit mit anderen Partnern, mit denen eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden kann.

Der Verein verfolgt seinen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Zielsetzungen verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf, durch dem Zweck des Vereins zuwiderlaufende Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Bei ständiger und wiederkehrender Übernahme von Aufgaben innerhalb des Vorstands oder des Beirates kann eine steuerfreie Pauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgezahlt werden. Über Grund und Höhe der Pauschale ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Für die entsprechende steuerliche Deklaration ist der Empfänger verantwortlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können insbesondere Kirchengemeinden oder Gemeindebezirke, aber auch sonstige natürliche und juristische Personen sein. Voraussetzung für die Mitgliedschaft eines Gemeindebezirks ist dessen durch eine Gemeindegatsung verliehene Selbständigkeit.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand. Die Ablehnung eines Mitgliedeantrages ist zu begründen, jedoch nicht in schriftlicher Form.

2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Fördermitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können ausschließlich Kirchengemeinden oder Gemeindebezirke sein. Diese benennen für die Dauer von zwei Jahren jeweils zwei Vertreter, die sie

innerhalb des Vereins vertreten.

3. In der Mitgliederversammlung wird das Stimmrecht ausschließlich durch die Vertreter der ordentlichen Mitglieder ausgeübt. Außerordentliche Mitglieder haben lediglich ein Anhörungs- und Beratungsrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge regelt eine Beitragsordnung. Die Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit, bei natürlichen Personen außerdem im Todesfall.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 4 Monaten zulässig.

3. Ausschluss

3.1. Ein Mitglied kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

3.2. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

3.3. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

3.4. Gegen die Entscheidung steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, ist der Ausschlussbeschluss rechtskräftig und die Mitgliedschaft damit beendet.

3.5. Über die Berufung gegen einen Vereinsausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

3.6. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses zu.

4. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied jeglichen Anspruch auf seinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenwart/einer Kassenwartin. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. In den Vorstand

kann auch gewählt werden, wer nicht Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes oder außerordentliches Fördermitglied ist.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind insbesondere:

- 2.1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
- 2.2. Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern (§ 8(2) gilt sinngemäß);
- 2.3. Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung;
- 2.4. die Auflösung des Vereins;
- 2.5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung bzw. den Ordnungen des Vereins oder aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und die Einberufung vom Vorstand oder durch mindestens drei Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

6. Der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/ die stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste sowie ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter(-in) und von dem/der Schriftführer(-in) zu unterschreiben ist.

7. Beschlüsse

7.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Vertreter jedes stimmberechtigten Mitgliedes erschienen ist.

7.2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied zwei Stimmen.

7.3. Beschlussmehrheiten

7.3.1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungsgegenstände (7.3.2. bis 7.3.4.) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

7.3.2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

7.3.3. Die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach fristgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Eine Änderung dieser Regelung ist nicht möglich.

7.3.4. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Anwesenheit mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder sowie der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach fristgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Eine Änderung dieser Regelung ist nicht möglich.

8. Wahlen erfolgen geheim. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt eine Wahlordnung

§10 Beirat

1. Der Beirat kann aus bis zu fünf Personen, genannt Beiräte, bestehen.
2. Der Beirat unterstützt grundsätzlich den Vorstand in seiner Entscheidungsfindung. Dazu werden den einzelnen Beiräten in der Regel durch den Vorstand Aufgaben übertragen.
3. Die Beiräte können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind dort nicht stimmberechtigt.
4. Der Beirat kann aufgrund der Vorschläge des Vorstands oder der Mitglieder gewählt werden.
5. Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen und auf der nächsten Mitgliederversammlung ordentlich gewählt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Ichthys, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Köln, 16.1.2024

(Hanne Ammermann, Vorstand) (Hannah Reichardt, Vorstand)